

Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006-12

Dem Hersteller: IDG Industrie-Dienstleistungen GmbH
wird für den Schweißbetrieb in: 01619 Zeithain, Industriestraße D 7

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstählen auszuführen:

Schweißprozesse:
(Ordnungs-Nr. nach DIN EN ISO 4063) 111 Lichtbogenhandschweißen

Betonstahlsorten/andere Stahlsorten: Betonstähle nach DIN 488
S235, S275, S355 nach EN 10025 und der jeweils gültigen
Bauregelliste

Verbindungsarten nach DIN EN ISO 17660:
(Schweißstoßart/Bildnummer) Schweißverbindungen entsprechend Bilder C.2, C.9b,
und C.9c und entsprechend gültigen Verfahrens- und
Schweißerprüfungen

Erweiterungen/Einschränkungen: keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Frau Kerstin Jacob, geb. am 21.12.1964
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) Schweißfachingenieurin, IWE

Einschränkungen/Erweiterungen keine

Bemerkungen: siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum: 01.06.2018 bis 31.05.2021

Bescheinigungs-Nr.: 125 457 971

ausgestellt am: 18.07.2018

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH
KompetenzZentrum Metall


Dipl.-Ing. Pöllmann-Heller, EWE
Leiter der anerkannten Prüfstelle BAY02



Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

www.tuv.com

 TÜVRheinland®
LGA

Genau. Richtig.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle möglich.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Die bestehenden Verfahrensprüfungen sind durch entsprechende Arbeitsprüfungen zu bestätigen, die vor Beginn einer neuen Baustelle auf der Baustelle in der schwierigsten Position zu schweißen sind.

Verteiler:

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Z.d.A.